

## 1. Abrundungssatzung Kirchberg

Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 30.07.2011 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Der Rat der Stadt Jülich hat in seiner Sitzung am 17.10.2013 die o.g. Abrundungssatzung Kirchberg beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

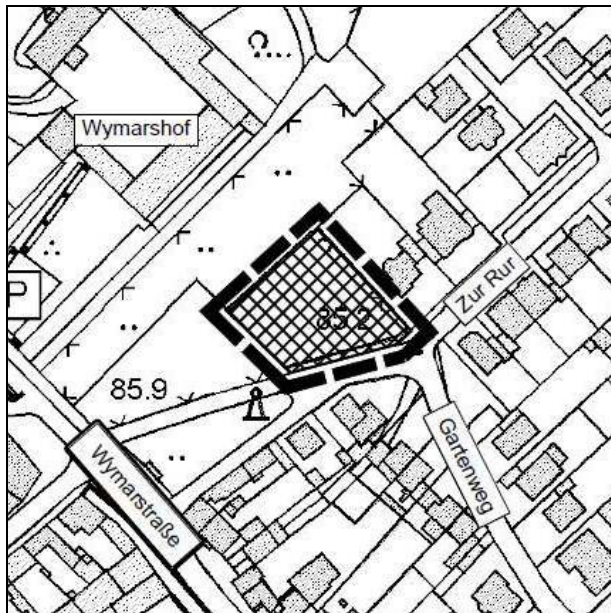
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Abrundungssatzung Kirchberg in Kraft.

### Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Mit dieser Satzung soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung einer Wohnhausbebauung geschaffen werden.

Die Satzung liegt mit Begründung ab sofort zu jedermann Einsicht bei der Stadtverwaltung Jülich, Neues Rathaus, Große Rurstraße 17, Zimmer 301 oder 313 ( III. Obergeschoss im Nebengebäude Kartäuserstraße ), während der Dienststunden öffentlich aus.

Der Planbereich ist aus folgender Skizze ersichtlich:



Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches gemäß § 215 BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres - bzw. sieben Jahren bei Mängeln der Abwägung - seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Auf die Vorschriften des § 44 ( 3 ) Satz 1 und 2 sowie ( 4 ) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Satzung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW in der Fassung vom 17.10.1994 nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 04.04.2014

Stadt Jülich  
Der Bürgermeister

Stommel